



Online-Portal des Bundeszentralamtes für Steuern – BOP

Im BOP können Sie das Umsatzsteuervergütungsformular online ausfüllen und ohne Ausdruck authentifiziert an das BZSt übermitteln. Über den Eingang Ihres Antrages beim BZSt erhalten Sie eine Bestätigung in Ihrem persönlichen Postfach. Sie müssen bei der Nutzung des BOP lediglich noch die übrigen einzureichenden Unterlagen (Originalrechnungen, Unternehmerbescheinigung) per Post an das BZSt übersenden.

Die Nutzung dieses Service ist freiwillig, wird jedoch vom BZSt im Interesse optimaler Arbeitsabläufe und damit verkürzten Bearbeitungszeiten empfohlen. Dazu ist eine einmalige vorgeschaltete Anmeldung mittels des umseitigen Anmeldevordruckes beim BZSt erforderlich. Auf Basis dieser Anmeldung erhalten Sie Zugangsdaten, mit denen Sie Ihre Registrierung im BOP durchführen können.

Anmeldung abgesendet – wie geht es weiter?

Nachdem Sie die Anmeldung zusammen mit Ihrem Handelsregisterauszug bzw. Ihrem Nachweis zur Befugnis zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen nach § 3 StBerG abgesandt haben, werden Ihnen getrennt per Brief und eMail eine BZSt-Nummer¹ sowie ein Geheimnis mitgeteilt².

Mittels der BZSt-Nummer und dem Ihnen zugeteilten Geheimnis können Sie sich im BOP³ registrieren. Nachdem Sie sich für eine von 3 möglichen Loginarten entschieden haben⁴, geben sie bitte Ihre persönlichen Daten ein. Anschließend erhalten Sie (ebenfalls getrennt per eMail und per Briefpost) die notwendigen Aktivierungsdaten für Ihren Zugang.

Nach Erhalt dieser Zugangsdaten können Sie Ihren Zugang aktivieren und ein vorläufiges Zertifikat erzeugen, welches durch eine von Ihnen einzugebende PIN geschützt wird. Das vorläufige Zertifikat ermöglicht es Ihnen, sich in einem dritten Schritt im BOP einzuloggen und die Registrierung abzuschließen. Daraufhin erhalten Sie Ihr endgültiges Zertifikat für den Portalzugang.

Hinweis: Geben Sie Zertifikat und PIN niemals an Dritte weiter! Sollten Sie Anlass zu der Sorge haben, dass Ihnen diese abhandengekommen sind oder entwendet wurden, veranlassen Sie zur Vermeidung missbräuchlicher Benutzung umgehend beim BZSt eine Sperrung. Weitere Sicherheitshinweise finden Sie ebenso wie ein ausführliches Handbuch im BOP⁵.

¹ Diese wird Ihnen im Rahmen der Anmeldung zugeteilt. Es handelt sich dabei nicht um eine ggf. schon vorhandene Kennnummer.

² Wir bitten daher um Verständnis, dass die Mitteilung der Angaben einige Zeit beanspruchen wird.

³ <https://www.elsteronline.de/bportal/bop/auth/Registrierung.tax>

⁴ Nähere Informationen dazu finden Sie direkt auf der Registrierungsseite.

⁵ <https://www.elsteronline.de/bportal/Sicherheit.tax>

Die Anmeldung mit den beizufügenden Unterlagen bitte ausschließlich per Briefpost einsenden. Anmeldungen per eMail oder Fax können nicht (!) bearbeitet werden.

Bundeszentralamt für Steuern
Passower Chaussee 3b
16303 Schwedt/Oder
Deutschland

Anmeldung zur Nutzung des Online-Portals des Bundeszentralamtes für Steuern (BOP) zur authentifizierten Übermittlung von Anträgen auf Vergütung der Umsatzsteuer an ausländische Unternehmer

Die Anmeldung erfolgt für das eigene Unternehmen.
Fügen Sie der Anmeldung bitte einen entsprechenden Nachweis (Handelsregisterauszug) bei.

Firma:
Kenn-Nummer beim BZSt, soweit vorhanden (nicht Steuernummer!):

Die Anmeldung erfolgt als Befugter im Sinne des § 3 StBerG
Fügen Sie der Anmeldung bitte einen entsprechenden Nachweis zur Befugnis zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen nach § 3 StBerG bei.

Kanzleiname:

Anrede/Titel ⁶:

Vorname ^{6,7}:

Name ^{6,7}:

Zustelladresse (kein Postfach!):

Postleitzahl:

Ort:

Staat:

persönliche eMail-Adresse:

Bitte beachten Sie auch die umseitigen Hinweise.

Ort, Datum:

eigenhändige Unterschrift ⁸:

⁶ Bei juristischen Personen des gesetzlichen Vertreters.

⁷ Das für die Nutzung des BOP erforderliche Zertifikat ist an die natürliche Person gebunden, welche diese Anmeldung unterschreibt (siehe Fußnote 8).

⁸ Bei Anmeldungen für Unternehmen ist die Anmeldung eigenhändig vom Unternehmer selbst zu unterzeichnen, bei Anmeldungen als Befugter im Sinne des § 3 StBerG vom Befugten.